



Forst Aletsch

Einwohnergemeinden: Bettmeralp, Bitsch, Fieschertal, Fiesch, Grengiols, Lax, Riederalp

Bürgergemeinden: Bettmeralp, Bitsch, Fieschertal, Fiesch, Goppisberg, Greich, Grengiols, Lax, Ried-Mörel

Statuten Zweckverband Forst Aletsch 1. Januar 2017

Inhalt

A	Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1	Name, Mitglieder und Sitz.....	3
Art. 2	Zweck.....	3
Art. 3	Personenbezeichnungen	3
Art. 4	Eigentumsverhältnisse	3
Art. 5	Personal und Betriebsmittel.....	4
Art. 6	Waldpflege / Schutz vor Naturgefahren / Landschaftspflege.....	4
Art. 7	Forstliche Nebenbetriebe (Dienstleistungen und Holzprodukte)	4
Art. 8	Gesetzliche Aufgaben	4
B	Organisation	6
Art. 9	Organe	6
Art. 10	Delegiertenversammlung.....	6
Art. 11	Betriebskommission (Ausschuss)	7
Art. 12	Fakultatives Referendum	9
Art. 13	Aufsichtsbeschwerde	9
Art. 14	Verwaltungsstreitsachen.....	9
Art. 15	Betriebsleiter	9
Art. 16	Revisionsstelle	10
C	Finanzen	11
Art. 17	Rechnungsführung	11
Art. 18	Betriebserfolg, Eigenkapital und Fremdkapital.....	11
Art. 19	Investitionen	11
D	Haftung, Staatsaufsicht und Streitigkeiten	13
Art. 20	Haftung und Kontrolle.....	13
Art. 21	Staatsaufsicht	13
Art. 22	Streitigkeiten	13
E	Schlussbestimmungen.....	14
Art. 23	Übernahme der Bilanz / Forstreservefonds.....	14
Art. 24	Statutenrevision	14
Art. 25	Beitritt weiterer Gemeinden und Beteiligung an anderen Körperschaften	14
Art. 26	Auflösung	14
Art. 27	Austritt	14
Art. 28	Ausschluss	15
Art. 29	Inkrafttreten	15

Anhang 1 - Waldflächen

Anhang 2 - Verteilschlüssel und Anzahl Delegierte

Anhang 3 - Verteilschlüssel Beitrag an gesetzliche Aufgaben

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Mitglieder und Sitz

¹ Unter dem Namen «Forst Aletsch» (Verband) gründen die Einwohnergemeinden Bettmeralp, Bitsch, Fieschertal, Fiesch, Grengiols, Lax und Riederalp sowie die Burgergemeinden Bettmeralp, Bitsch, Fieschertal, Fiesch, Goppisberg, Greich, Grengiols, Lax und Ried-Mörel einen Zweckverband mit Sitz in Fieschertal als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Artikel 116 ff des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004.

Art. 2 Zweck¹

¹ Der Verband bezweckt den Aufbau effizienter und kostengünstiger Betriebsstrukturen für die gemeinsame Bewirtschaftung der Waldungen der Verbandsgemeinden. Er stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass die betreuten Waldungen ihre Schutzfunktion dauernd und uneingeschränkt erfüllen können.

² Der Verband arbeitet mit dem Ziel, die eingesetzten Mittel und Verfahren optimal zu gestalten mit den benachbarten Forstbetrieben zusammen und ist offen für weitere öffentliche Waldeigentümer.

³ Auf dem Gebiet der Verbandsgemeinden übernimmt der Verband die gesetzlichen Aufgaben im Forstwesen auf kommunaler Ebene gemäss Waldgesetzgebung (Revieraufgaben)².

⁴ Der Verband kann weitere Aufgaben (z.B. in den Bereichen Schutz vor Naturgefahren sowie Natur- und Landschaftsschutz) übernehmen und sich an anderen öffentlich- oder privatrechtlichen Körperschaften beteiligen, die die Erfüllung des Verbandszweckes unterstützen.

Art. 3 Personenbezeichnungen

Im vorliegenden Statut gilt jede Bezeichnung einer Person oder einer Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Art. 4 Eigentumsverhältnisse

¹ Die Verbandsgemeinden stellen die Waldflächen in ihrem Eigentum (ohne die Erschliessungsanlagen), gemäss Flächenverzeichnis im Anhang 1, dem Verband während der Mitgliedschaft unentgeltlich zur Pflege und Nutzung zur Verfügung.

² Der Verband verpflichtet sich, Schäden³ an den Erschliessungsanlagen⁴ zu beheben, die er im Rahmen seiner Tätigkeit verursacht.

³ Alle mit den zur Verfügung gestellten Waldungen verbundenen Rechte und Pflichten, die für die Pflege und Nutzung von Bedeutung sind (Wegrechte, Nutzungseinschränkungen, Berechtigung für Pflegebeiträge usw.), werden durch den Verband wahrgenommen.

⁴ Die Waldflächen verbleiben aber im Eigentum der Verbandsgemeinden.

¹ Die vorliegenden Statuten stützen sich insbesondere auf das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004, das Gesetz über die Burgerschaften vom 28. Juni 1989, die Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden vom 16. Juni 2004, das Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011 sowie die Verordnung über den Wald und die Naturgefahren vom 30. Januar 2013.

² Gemäss Art. 7ff Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2012

³ Ohne Schäden, die auf eine ungenügende Dimensionierung zurückzuführen sind, die vor der Benützung nicht erkennbar war.

⁴ Gemäss Art. 38 Abs. 2 Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2012 ist der Unterhalt der Waldstrassen, die nicht ausschliesslich forstlich genutzt werden, Aufgabe der betroffenen Einwohnergemeinden. Sie erlassen ein entsprechendes Benutzungsreglement.

⁵ Die Entschädigungen für Waldreservate stehen der jeweiligen Waldeigentümerin zu. Neue Vereinbarungen über die Einschränkung der Nutzungsrechte (Reservats-, Baurechts-, Durchleitungsverträge usw.) bleiben Sache der jeweiligen Waldeigentümerin. Der Verband wird vor dem Entscheid zur Vormeinung eingeladen.

Art. 5 Personal und Betriebsmittel

¹ Der Personal- und Unternehmereinsatz, der Holzverkauf sowie die Beschaffung und der Unterhalt der betriebsnotwendigen Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge erfolgen für alle Betriebsbereiche durch den Verband.

² Der Verband ist Arbeitgeber des Betriebsleiters und des übrigen Personals.

³ Die Anstellung des Betriebsleiters und des ständigen Personals erfolgt auf privatrechtlicher Basis⁵. Die Anstellungsbedingungen werden in entsprechenden Arbeitsverträgen geregelt. Es gilt der Gesamtarbeitsvertrag der Walliser Waldwirtschaft.

Art. 6 Waldpflege / Schutz vor Naturgefahren / Landschaftspflege

¹ Der Verband besorgt, unter Berücksichtigung der Waldgesetzgebung, alle im Zusammenhang mit der Waldpflege, -nutzung und -erhaltung notwendigen Arbeiten (ohne Unterhalt der Erschliessungsanlagen). Er pflegt die Waldungen der Verbandsgemeinden ergebnisorientiert, nachhaltig und naturnah, nach modernen forst- und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

² Der Verband stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass die betreuten Waldungen ihre Schutzfunktion dauernd und uneingeschränkt erfüllen können. Entsprechend seinen Möglichkeiten setzt er sich ein für die Abwehr von Naturgefahren und den Erhalt der vielfältigen Kulturlandschaft. Der Verband engagiert sich insbesondere beim Bau und Unterhalt forstlicher Verbauungen, bei der Naturgefahrenprävention, bei der Behebung von Schäden durch Naturereignisse und bei Massnahmen gegen die Verwaldung und Vergandung.

³ Die Beiträge Dritter an die Pflege und Nutzung der Waldungen stehen dem Verband zu.

Art. 7 Forstliche Nebenbetriebe (Dienstleistungen und Holzprodukte)

¹ Der Verband kann forstliche Dienstleistungen⁶ erbringen, einen Energieholzbetrieb⁷ führen und weitere Holzprodukte⁸ anbieten.

² Der Verband führt gegen Verrechnung zusätzliche Arbeiten für die Verbandsgemeinden aus, wenn ein Auftrag vorliegt und die Finanzierung gesichert ist.

³ In allen Nebenbetrieben wird ein Gewinn, zumindest aber Kostendeckung angestrebt.

Art. 8 Gesetzliche Aufgaben

¹ Der Verband übernimmt auf dem Gebiet der Verbandsgemeinden die gesetzlichen Aufgaben im Forstwesen auf kommunaler und regionaler Ebene gemäss Waldgesetzgebung⁹ (Revieraufgaben) und stellt den Revierförster an.

⁵ Gemäss Art. 96 Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004

⁶ Beratung, Gehölzpflege, Spezialholzerei, Landschaftspflege, Strassen- und Verbauungsunterhalt, Felsräumungen, Bau- und Unterhalt von Wanderwegen, Trockensteinmauern, Instandstellung von Wasserleitungen usw.

⁷ Stückholz und Schnitzel

⁸ Schindeln, Bänke, Tische, Spielplätze, Seilpärke, Bauten in Rundholz usw.

⁹ Gemäss Art. 7ff Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2012

² Die Einwohnergemeinden im Verbandsgebiet leisten gemäss Verteilschlüssel im Anhang 3 den gesetzlich festgelegten Beitrag zur Abgeltung der Leistungen der Revierförster¹⁰, aber jährlich mindestens 10 000 Franken.

³ Die Delegiertenversammlung überprüft periodisch die Höhe der Abgeltung und passt sie bei veränderten Verhältnissen entsprechend an.

¹⁰ Gemäss Art. 8 Abs. 4 Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2012

B Organisation

Art. 9 Organe

¹ Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) die Betriebskommission (Ausschuss),
- c) die Revisionsstelle.

² Die Entschädigung der Organe des Zweckverbandes wird durch die Delegiertenversammlung in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 10 Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie setzt sich zusammen aus je einem Mitglied des Gemeinde- und des Burgerrates jeder Verbandsgemeinde. Für den zehn Prozent übersteigenden Anteil am Verteilschlüssel hat eine Verbandsgemeinde Anrecht auf jeweils einen zusätzlichen Delegierten pro angefangene zehn Prozent (vgl. Anhang 2).

² Zu Beginn jeder Amtsperiode bestellen die Verbandsgemeinden ihre Delegierten. Die Amtsperiode entspricht jener der Gemeindebehörden. Die erste Amtsperiode beginnt mit Inkrafttreten dieser Statuten. Das Wahl- und Abberufungsverfahren richtet sich nach den Verfahrensvorschriften der einzelnen Verbandsgemeinden. Dies gilt auch für die Ersatzwahl bei einer Demission während der Amtsperiode.

³ Die Delegiertenversammlung tritt ordentlich mindestens zweimal pro Jahr¹¹ zusammen zur Genehmigung von Voranschlag und Jahresrechnung. Der Voranschlag ist spätestens am 30. November, die Jahresrechnung spätestens am 31. Mai durch die Delegiertenversammlung zu behandeln. Zusätzliche Versammlungen werden auf Beschluss der Betriebskommission oder auf schriftliches Begehren von wenigstens einem Drittel der Delegierten einberufen.

⁴ Der Betriebsleiter und der Vertreter der Dienststelle Wald und Landschaft nehmen von Amtes wegen mit beratender Stimme an den Delegiertenversammlungen teil.

⁵ Die Einladung mit Traktanden muss den Delegierten spätestens 20 Tage vor der Versammlung zugestellt werden. Über einen Gegenstand, der nicht traktandiert ist, kann weder abgestimmt noch Beschluss gefasst werden, es sei denn, alle Delegierten sind anwesend und stimmen der Ergänzung der Traktandenliste zu.

⁶ Die Versammlung wird vom Präsidenten, und wenn er verhindert ist, vom Vizepräsidenten der Betriebskommission geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Sie entscheidet bei Statutenänderungen mit absoluter Mehrheit aller Delegierten. Betriebsfremde Investitionen und Beteiligung, die den Betrag von 100 000 Franken übersteigen, erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln aller Delegierten. In allen anderen Fällen entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Präsident, bei Wahlen das Los.

⁷ Delegierte können sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Delegierter verfügt maximal über zwei Stimmen.

⁸ Über die Sitzungen der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt, das innert Monatsfrist den Delegierten, den Mitgliedern der Betriebskommission, den Verbandsgemeinden, dem Betriebsleiter und dem Vertreter der Dienststelle Wald und Landschaft zugestellt wird. Es

¹¹ Gemäss Art. 7 Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004

muss an der nächsten Delegiertenversammlung genehmigt werden. Die Protokolle der Delegiertenversammlung können beim Gemeindebüro Fieschertal (Standortgemeinde) eingesehen werden.¹²

⁹ Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl der Mitglieder der Betriebskommission,
- b) die Wahl des Präsidenten, der gleichzeitig als Präsident der Betriebskommission amtet,
- c) die Wahl der Revisionsstelle,
- d) die Genehmigung der strategischen Ziele des Verbandes, des Finanzplanes, des Voranschlages, der Rechnung, des Berichts der Revisionsstelle und des Jahresberichtes, sowie der Ausgaben, die die Kompetenz der Betriebskommission übersteigen,
- e) den Erlass allfällig nötiger Vollzugsreglemente unter Vorbehalt von 10 Abs. 11 Bst. c),
- f) die Aufnahme von Darlehen,
- g) den Erwerb und die Veräusserung von Grundeigentum und Beteiligungen (unter Vorbehalt von Art. 10 Abs. 6),
- h) die Festsetzung der Entschädigung der Organe des Verbandes,
- i) die Anpassung der Beiträge an die gesetzlichen Aufgaben gemäss Art. 8 Abs. 3,
- j) die Änderung der Statuten, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zu den wesentlichen Vorschriften gemäss Art. 12 und der Genehmigung durch den Staatsrat¹³,
- k) die Aufnahme und den Ausschluss von Verbandsgemeinden,
- l) die Auflösung des Verbandes, unter Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsgemeinden.

¹⁰ Voranschlag, Jahresrechnung und Jahresbericht des Verbandes werden den Verbandsgemeinden zugestellt. Diese sind besorgt für die zweckmässige Information der Stimmberechtigten.¹⁴

Art. 11 Betriebskommission (Ausschuss)

¹ Die strategische Führung des Verbandes ist die Aufgabe der Betriebskommission. Sie setzt sich zusammen aus fünf Mitgliedern aus dem Kreis der Delegierten.

² Zu Beginn jeder Amtsperiode wählt die Delegiertenversammlung den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Betriebskommission. Die erste Amtsperiode beginnt mit Inkrafttreten dieser Statuten. Die Betriebskommission konstituiert sich selbst. Zu wählen sind der der Vizepräsident und der Aktuar.

³ Der Betriebsleiter und der Vertreter der Dienststelle Wald und Landschaft nehmen von Amtes wegen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Betriebskommission teil.

⁴ Die Betriebskommission wird durch den Präsidenten oder auf schriftliches Begehren von zwei Mitgliedern, dem Betriebsleiter oder dem Vertreter der Dienststelle Wald und Landschaft einberufen. Die Einladung ist den Mitgliedern, dem Betriebsleiter und dem Vertreter der Dienststelle Wald und Landschaft unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 20 Tage im Voraus zuzustellen.

⁵ Anzahl und Zeitpunkt der Sitzungen der Betriebskommission richten sich nach der Geschäftslast. Die Betriebskommission tritt jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen (zur Beratung des Voranschlages und der Jahresrechnung).

¹² Gemäss Art. 101 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004

¹³ Gemäss Art. 118 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004

¹⁴ Gemäss Art. 117 Abs. 2 Bst. l) Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004

⁶ Über die Sitzungen wird ein Beschluss-Protokoll geführt, das an die Mitglieder der Betriebskommission, den Betriebsleiter, die Delegierten, die Präsidien der Verbandsgemeinden und an den Vertreter der Dienststelle Wald und Landschaft geht.

⁷ Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder vertreten sind. Ist die Betriebskommission nicht beschlussfähig, wird eine zweite Sitzung mit den gleichen Traktanden einberufen. Die an der zweiten Sitzung anwesenden Mitglieder sind beschlussfähig.

⁸ Bei sämtlichen Entscheidungen (Wahlen und Abstimmungen) der Betriebskommission ist das einfache Mehr erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

⁹ Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg sind in dringlichen Ausnahmefällen zulässig. Es entscheidet die absolute Mehrheit der Mitglieder der Betriebskommission. Die auf dem Korrespondenzweg gefassten Beschlüsse sind an der nächsten Sitzung der Betriebskommission bekannt zu geben und zu protokollieren.

¹⁰ Die Betriebskommission vertritt den Verband gegen aussen und kann in allen Angelegenheiten entscheiden, für die nicht nach Gesetz oder Statuten die Delegiertenversammlung zuständig ist.

¹¹ Die Betriebskommission ist insbesondere zuständig für:

- a) die Einberufung der Delegiertenversammlung, die Vorbereitung ihrer Geschäfte und den Vollzug der Beschlüsse,
- b) die Beratung der strategischen Ziele, des Finanzplanes, des Voranschlages und der Rechnung zuhanden der Delegiertenversammlung,
- c) den Erlass des **Geschäftsreglements**, das die Grundsätze der Betriebsorganisation, die Finanzkompetenz des Betriebsleiters und die Berichterstattung regelt, sowie das Erstellen des **Funktionendiagramms** und der **Stellenbeschriebe** (Pflichtenhefte) für den Betriebsleiter und das übrige Personal,
- d) die Anstellung und die administrative Führung des Betriebsleiters und des übrigen Personals,
- e) die Prüfung und Genehmigung des jährlichen Betriebsprogramms, das der Betriebsleiter jeweils in Zusammenarbeit mit dem Vertreter der Dienststelle Wald und Landschaft nach den Bedürfnissen der Verbandsgemeinden bis spätestens Mitte November des vorangehenden Jahres erstellt,
- f) die Genehmigung grundsätzlicher Anpassungen des Betriebsprogramms während des Jahres aufgrund veränderter betrieblicher Voraussetzungen, sofern die finanziellen Auswirkungen die Kompetenz des Betriebsleiters übersteigen,
- g) die Genehmigung von Ausgaben ausserhalb des genehmigten Voranschlages bis zu einem Betrag von 100 000 Franken pro Geschäft aber maximal 150 000 Franken pro Jahr.
- h) die Prüfung und Genehmigung der Verrechnungssätze für Arbeiten für die Verbandsgemeinden oder Dritte,
- i) die Prüfung der Eigenkapitalgrenzen gemäss Art. 18 Abs. 2 dieser Statuten und die Vorbereitung der Anträge an die Delegiertenversammlung für Gewinnausschüttungen (Art. 18 Abs. 3), Kapitalerhöhungen (Art. 18 Abs. 4) und Investitionskredite (Art. 19 Abs. 2),

¹² Der Verband wird rechtsgültig durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten mit dem Betriebsleiter oder einem weiteren Mitglied der Betriebskommission verpflichtet.

Art. 12 Fakultatives Referendum¹⁵

¹ Ein Fünftel der Verbandsgemeinden, vertreten durch die Gemeinde- oder Burgerräte kann verlangen, dass folgende Geschäfte den Ur- und Burgerversammlungen unterbreitet werden:

- a) Die Änderung des Zweckartikels (Art. 2)
- b) die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband (Art. 25),
- c) die Erweiterung der Nachzahlungspflicht der Verbandsgemeinden gemäss Art. 18 Abs. 4 und Art. 19 Abs. 2),
- d) Geschäfte, die mit Nettoausgaben von über Fr. 500 000 verbunden sind, sofern daraus eine Nachzahlungspflicht gemäss Art. 18 Abs. 4 entsteht,

² Das Verfahren regelt das Gemeindegesetz.

Art. 13 Aufsichtsbeschwerde¹⁶

¹ Jeder Interessierte kann beim Staatsrat gegen die Beschlüsse der Delegiertenversammlung eine Aufsichtsbeschwerde einreichen.

² Die Beschwerde muss schriftlich eingereicht und begründet werden.

Art. 14 Verwaltungstreitsachen¹⁷

¹ Gegen Entscheide der Betriebskommission kann innert zehn Tagen nach Zustellung des Protokolls bei der Delegiertenversammlung Beschwerde geführt werden.

² Die Beschwerde muss schriftlich bei einem Mitglied der Delegiertenversammlung eingereicht und begründet werden.

Art. 15 Betriebsleiter

¹ Die operative Leitung des Forstbetriebs liegt in der Hand des Betriebsleiters (vollamtlicher Revierförster).

² Die Aufgaben und Kompetenzen des Betriebsleiters und des ständigen Personals werden durch die Betriebskommission in einem Funktionendiagramm und entsprechenden Stellenbeschrieben geregelt.

³ Der Betriebsleiter ist Handlungsbevollmächtigter mit Einzelunterschrift für alle Rechtshandlungen, die der Betrieb im Rahmen des genehmigten Voranschlages oder des Betriebsprogramms mit sich bringt.

⁴ Die gesetzlichen Aufgaben des Betriebsleiters auf kommunaler und regionaler Ebene (Revieraufgaben) und die Grundsätze der Zusammenarbeit mit dem kantonalen Forstdienst legen die Gesetze fest.

¹⁵ Gemäss Art. 122ff. Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004

¹⁶ Gemäss Art. 153 Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004

¹⁷ Gemäss Art. 154 Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004

Art. 16 Revisionsstelle

¹ Die Delegiertenversammlung wählt auf Vorschlag der Betriebskommission für die Verwaltungsperiode eine zugelassene Revisionsstelle¹⁸. Das Revisionsmandat kann durch die Delegiertenversammlung widerrufen werden.

² Als Revisionsstelle wählbar sind Revisionsunternehmen im Sinne des eidgenössischen Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005.

³ Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungsführung und erstattet der ordentlichen Delegiertenversammlung bis Ende Mai schriftlichen Bericht und Antrag.

¹⁸ Gemäss Art. 83ff. Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 und Art. 72ff Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden vom 16. Juni 2004

C Finanzen

Art. 17 Rechnungsführung

- ¹ Der Verband führt eine eigene Jahresrechnung nach den Grundsätzen und Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden im Kanton Wallis¹⁹.
- ² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 18 Betriebserfolg, Eigenkapital und Fremdkapital

- ¹ Der Verband ist so zu führen, dass er selbsttragend ist. Der Betriebserfolg (Gewinn oder Verlust) aus den gemeinsamen Aktivitäten wird dem Eigenkapital des Verbandes gutgeschrieben oder belastet.
- ² Das Eigenkapital des Verbandes darf 100% der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres (Maximalbestand) nicht übersteigen und nicht wesentlich unter 20% des Maximalbestandes (Minimalbestand) sinken. Die Betriebskommission überprüft jährlich die Eigenkapitalgrenzen.
- ³ Den Maximalbestand des Eigenkapitals übersteigende Betriebsgewinne werden den Verbandsgemeinden gemäss Verteilschlüssel im Anhang 2 ausbezahlt. Diese Mittel sind zweckgebunden für Massnahmen zur Pflege und Nutzung der Waldungen und zur Deckung allfälliger Betriebsverluste des Verbandes zu verwenden.
- ⁴ Führt ein allfälliger Betriebsverlust zu einem Absinken des Eigenkapitals unter den Minimalbestand, leisten die Verbandsgemeinden zu Beginn des nächsten Rechnungsjahres gemäss Verteilschlüssel im Anhang 2 Nachzahlungen bis zum festgelegten Minimalbestand. Die Nachzahlungen sind durch die Verbandsgemeinden über das ordentliche Budget zu beschliessen.
- ⁵ Die flüssigen Mittel des Verbandes sind zinsbringend und risikolos anzulegen und ausschliesslich für statutarische Zwecke zu verwenden.
- ⁶ Der Verband finanziert sich in erster Linie aus eigenen Mitteln. Der Zinsbelastungsanteil (Schuldzinsen im Verhältnis zum Gesamtaufwand) darf bei Fremdfinanzierungen in der Regel 5 % nicht übersteigen.
- ⁷ Es wird eine Steueraufteilung zwischen den Verbandsgemeinden angestrebt.

Art. 19 Investitionen

- ¹ Die Beschaffung und der Ersatz der betriebseigenen Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge erfolgen im Normalfall, gestützt auf den genehmigten Finanzplan, über den ordentlichen Voranschlag und müssen durch die Delegiertenversammlung genehmigt werden. Investitionen werden in der Regel aus den freien Mitteln (Eigenkapital) des Verbandes finanziert. Dabei sind die Bestimmungen für die Eigenkapitalgrenzen gemäss Art. 18 Abs. 2 und für Fremdfinanzierungen gemäss Art. 18 Abs. 6 zu berücksichtigen.
- ² Fehlen entsprechende eigene Mittel, leisten die Verbandsgemeinden Investitionsbeiträge in der Höhe der nicht gedeckten Kosten gemäss Verteilschlüssel im Anhang 2. Die Investitionsbeiträge sind von den Verbandsgemeinden über das ordentliche Budget zu beschliessen.
- ³ Der Bau und der Unterhalt der Erschliessungsanlagen sowie die Aufforstungs- und Verbauungsprojekte werden durch die jeweiligen Verbandsgemeinden separat beschlossen und finanziert. Entsprechende Beiträge Dritter stehen den Verbandsgemeinden zu.

¹⁹ Gemäss Art. 74ff. Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 und
Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden vom 16. Juni 2004

⁴ Sämtliche Investitionen müssen einer strengen Wirtschaftlichkeitsrechnung Stand halten und sind, wo sinnvoll, mit den benachbarten Forstbetrieben zu koordinieren.

D Haftung, Staatsaufsicht und Streitigkeiten

Art. 20 Haftung und Kontrolle

- ¹ Der Verband haftet ausschliesslich mit dem Verbandsvermögen für sämtliche Verpflichtungen, die sich aus seiner Tätigkeit ergeben.
- ² Verantwortlichkeit und Haftung folgen den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen (Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger, Gemeindegesetz, Gesetz über den Wald und die Naturgefahren, Haftpflichtrecht).
- ³ Der Verband trägt die Verantwortung für die fachgerechte Pflege und Nutzung der Waldflächen, die ihm gemäss Art. 4 Abs. 1 von den Verbandsgemeinden zur Verfügung gestellt werden.

Art. 21 Staatsaufsicht

- ¹ Der Verband untersteht in administrativer Hinsicht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. In technischer Hinsicht richtet sich die Aufsicht nach den waldrechtlichen Bestimmungen.

Art. 22 Streitigkeiten

- ¹ Alle Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden sowie zwischen dem Verband und seinen Organen oder seinen Mitgliedern werden vor den Vermittlungsausschuss gebracht, für den beide Parteien je einen Vertreter bezeichnen und der vom Vertreter der Dienststelle Wald und Landschaft geleitet wird.
- ² Vermögensrechtliche Streitigkeiten beurteilt das Kantonsgericht.

E Schlussbestimmungen

Art. 23 Übernahme der Bilanz / Forstreservefonds²⁰

¹ Sämtliche vom bestehenden „öffentlichen Dienst Forst Aletsch“ ausgewiesenen Aktiven und Passiven (inkl. Forstreservefonds) sowie die nicht bilanzierten Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge und alle übrigen Betriebsmittel gehen mit dem Inkrafttreten dieser Statuten entschädigungslos an den Verband über.

² Die bei Inkrafttreten dieser Statuten pro Verbandsgemeinde ausgewiesenen Forstreservefonds bleiben bestehen und behalten ihre Zweckbindung.

Art. 24 Statutenrevision

¹ Eine Total- oder Teilrevision der vorliegenden Statuten ist nur mit absoluter Mehrheit aller Delegierten zulässig.

² Vorbehalten bleiben das fakultative Referendum gegen die Änderung von wesentlichen Vorschriften gemäss Art. 12 der Statuten sowie die Genehmigung durch den Staatsrat²¹.

Art. 25 Beitritt weiterer Gemeinden und Beteiligung an anderen Körperschaften

¹ Dem Verband können weitere Gemeinden beitreten. Beitretende Gemeinden müssen sich gemäss Verteilschlüssel im Anhang 2 ins Eigenkapital und allfällige stille Reserven (Differenz zwischen Buch- und Verkehrswert) des Verbandes einkaufen.

² Der Beitritt weiterer Gemeinden oder die Beteiligung an anderen Körperschaften bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung. Sie legt gleichzeitig die Höhe der Einkaufssumme fest.

³ Vorbehalten bleiben das fakultative Referendum gegen die Änderung von wesentlichen Vorschriften gemäss Art. 12 Abs. 1 Bst. b) sowie die Genehmigung durch den Staatsrat²¹.

Art. 26 Auflösung

¹ Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Delegierten an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung. Ist die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so ist sofort eine neue Delegiertenversammlung einzuberufen, an der die Mehrheit der stimmenden Delegierten entscheidet.

² Dem Auflösungsbeschluss müssen die Ur- und Burgerversammlungen sämtlicher Verbandsgemeinden zustimmen. Der Beschluss unterliegt der Genehmigung durch den Staatsrat²².

³ Bei Auflösung des Verbandes sorgt die Betriebskommission für die Verwertung der gemeinsamen Infrastruktur. Die nach der Verwertung verbleibenden Aktiven respektive Passiven werden gemäss Verteilschlüssel im Anhang 2 auf die Verbandsgemeinden übertragen.

Art. 27 Austritt

¹ Eine Verbandsgemeinde ist unter Vorbehalt von Art. 127 Gemeindegesetz berechtigt, unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Rechnungsjahres aus dem Verband auszutreten. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Statutenänderung durch den Staatsrat²¹.

²⁰ Gemäss Art. 35 Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011 und Art. 5 Verordnung über den Wald und die Naturgefahren vom 30. Januar 2013

²¹ Gemäss Art. 118 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004

²² Gemäss Art. 128 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004

² Bei der Kündigung durch eine Verbandsgemeinde bestimmt die Betriebskommission den Verkehrswert der Betriebsmittel. Der ausscheidenden Verbandsgemeinde wird ihr Anteil am Eigenkapital und den stillen Reserven (Differenz zwischen Buch- und Verkehrswert) gemäss Verteilungsschlüssel im Anhang 2 bis spätestens drei Jahre nach dem Austrittsdatum ausbezahlt. Die gemeinsamen Betriebsmittel verbleiben jedoch im Eigentum des Verbandes.

Art. 28 Ausschluss

¹ Wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn wesentliche Verpflichtungen gemäss diesen Statuten nicht erfüllt werden, kann die Delegiertenversammlung unter Vorbehalt von Art. 116 Abs. 2 Gemeindegesetz mit sofortiger Wirkung den Ausschluss einer Verbandsgemeinde beschliessen. Dem Ausschluss müssen drei Viertel der Delegierten zustimmen.

² Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Statutenänderung durch den Staatsrat²¹.

³ Eine ausgeschlossene Verbandsgemeinde hat kein Anrecht auf Rückzahlung ihrer geleisteten Beiträge oder eines Anteils am Verbandsvermögen.

Art. 29 Inkrafttreten

Mit der Genehmigung durch die Ur- und Burgerversammlungen der Verbandsgemeinden und den Staatsrat treten diese Statuten auf den 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzen die Vereinbarung zwischen Verbandsgemeinden zur gemeinsamen Bewirtschaftung ihrer Waldungen vom 1. Januar 2006.

Diese Statuten wurden genehmigt durch die Ur- und Burgerversammlungen:

Einwohnergemeinde Bettmeralp vom

Der/die Gemeindepräsident/in

Der/die Gemeindeschreiber/in

.....

.....

Einwohnergemeinde Bitsch vom

Der/die Gemeindepräsident/in

Der/die Gemeindeschreiber/in

.....

Einwohnergemeinde Fieschertal vom

Der/die Gemeindepräsident/in

Der/die Gemeindeschreiber/in

.....

.....

Einwohnergemeinde Fiesch vom

Der/die Gemeindepräsident/in

Der/die Gemeindeschreiber/in

.....

.....

Einwohnergemeinde Grenchols vom

Der/die Gemeindepräsident/in

Der/die Gemeindeschreiber/in

.....

.....

Einwohnergemeinde Lax vom

Der/die Gemeindepräsident/in

Der/die Gemeindeschreiber/in

.....

.....

Einwohnergemeinde Ried-Mörel vom

Der/die Gemeindepräsident/in

Der/die Gemeindeschreiber/in

.....

.....

Bürgergemeinde Bettmeralp vom

Der/die Bürgerpräsident/in

Der/die Burgerschreiber/in

.....

.....

Bürgergemeinde Bitsch vom

Der/die Bürgerpräsident/in

Der/die Burgerschreiber/in

.....

.....

Bürgergemeinde Fieschertal vom

Der/die Bürgerpräsident/in

Der/die Burgerschreiber/in

.....

.....

Burgergemeinde Fiesch vom

Der/die Burgerpräsident/in

Der/die Burgerschreiber/in

.....

.....

Burgergemeinde Goppisberg vom

Der/die Burgerpräsident/in

Der/die Burgerschreiber/in

.....

.....

Burgergemeinde Greich vom

Der/die Burgerpräsident/in

Der/die Burgerschreiber/in

.....

.....

Burgergemeinde Gremiols vom

Der/die Burgerpräsident/in

Der/die Burgerschreiber/in

.....

.....

Burgergemeinde Lax vom

Der/die Burgerpräsident/in

Der/die Burgerschreiber/in

.....

.....

Burgergemeinde Ried-Mörel vom

Der/die Burgerpräsident/in

Der/die Burgerschreiber/in

.....

.....

Genehmigt durch den Staatsrat des Kantons Wallis mit Beschluss vom

Anhang 1 - Waldflächen

Der Verband pflegt und nutzt die **Waldflächen der Burgergemeinden** Bettmeralp, Bitsch, Fieschertal, Fiesch, Goppisberg, Greich, Lax und Ried-Mörel.

Auf dem **Gebiet der Einwohnergemeinden** Bettmeralp, Bitsch, Fieschertal, Fiesch, Grengiols, Lax und Riedalp übernimmt er die gesetzlichen Aufgaben im Forstwesen auf kommunaler und regionaler Ebene (**Revieraufgaben**)²³.

	Waldfläche*	Anteil
BG Bettmeralp	387.3 ha	10.4 %
BG Bitsch	207.6 ha	5.6 %
BG Fieschertal	301.5 ha	8.1 %
BG Fiesch	469.1 ha	12.7 %
BG Goppisberg	103.0 ha	2.8 %
BG Greich	74.8 ha	2.0 %
BG Grengiols	1 464.0 ha	39.5 %
BG Lax	199.3 ha	5.4 %
BG Ried-Mörel	499.9 ha	13.5 %
Total	3 706.5 ha	100 %

* inkl. Naturreservate

²³ Gemäss Art. 7ff Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2012

Anhang 2 - Verteilschlüssel und Anzahl Delegierte

Die **Zusammensetzung der Delegiertenversammlung** gemäss Art. 10 Art. 10 Abs. 1, die Auszahlung der **Betriebsgewinne** gemäss Art. 18 Abs. 3, eine allfällige **Kapitalerhöhung** gemäss Art. 18 Abs. 4, **Investitionsbeiträge** gemäss Art. 19 Abs. 2, der **Einkauf** neuer Verbandsgemeinden gemäss Art. 25 Abs. 2 sowie die Verteilung des Nettovermögens bei einem **Austritt** gemäss Art. 27 oder bei der **Auflösung** des Verbandes gemäss Art. 26 richten sich nach folgendem Verteilschlüssel:

	Fixer Anteil	Flächenanteil	Verteilschlüssel	Anzahl Delegierte
BG Bettmeralp	1.5 %	7.9 %	9.4 %	1
BG Bitsch	1.5 %	4.3 %	5.8 %	1
BG Fieschertal	1.5 %	6.2 %	7.7 %	1
BG Fiesch	1.5 %	9.7 %	11.2 %	2
BG Goppisberg	1.5 %	2.1 %	3.6 %	1
BG Greich	1.5 %	1.5 %	3.0 %	1
BG Grengiols	1.5 %	30.0 %	31.5 %	4
BG Lax	1.5 %	4.1 %	5.6 %	1
BG Ried-Mörel	1.5 %	10.2 %	11.7 %	2
EG Bettmeralp	1.5 %		1.5 %	1
EG Bitsch	1.5 %		1.5 %	1
EG Fieschertal	1.5 %		1.5 %	1
EG Fiesch	1.5 %		1.5 %	1
EG Grengiols	1.5 %		1.5 %	1
EG Lax	1.5 %		1.5 %	1
EG Riederalp	1.5 %		1.5 %	1
Total	24.0 %	76.0 %	100 %	21

Anhang 3 - Verteilschlüssel Beitrag an gesetzliche Aufgaben

Die Aufteilung des Beitrags an die gesetzlichen Aufgaben im Forstwesen auf kommunaler und regionaler Ebene gemäss Waldgesetzgebung (Revieraufgaben) nach Art. 8 Abs. 2 dieser Statuten erfolgt gestützt auf den Verteilschlüssel in Anhang 1. Massgebend ist die Summe der Anteile der Bürger- und Einwohnergemeinden auf dem Gebiet einer Einwohnergemeinde.

	Verteilschlüssel	Jährlicher Beitrag*
EG Bettmeralp	10.9%	Fr. 1 090.--
EG Bitsch	7.3%	Fr. 730.--
EG Fieschertal	9.2%	Fr. 920.--
EG Fiesch	12.7%	Fr. 1 270.--
EG Grengiols	33.0%	Fr. 3 300.--
EG Lax	7.1%	Fr. 710.--
EG Riederalp	19.8%	Fr. 1 980.--
Total	100 %	Fr. 10 000.--

* bei einem Gesamtbeitrag von Fr. 10 000